
Hund und Recht

Liebe Mitglieder,

wenn Sie juristische Fragen haben, die von allgemeinem Interesse sind, dann teilen Sie sie uns mit. Frau RA Bianca Hecker wird sie uns in dieser Rubrik beantworten.

Kauf eines kranken Welpen

Kranker Welpe:

Erkrankt ein Welpe kurz nach dem Kauf an blutigem Durchfall, der auf eine unsachgemäße Haltung des Verkäufers zurück zu führen ist, so braucht der neue Besitzer dem Verkäufer nicht erst eine Frist zur Nachbesserung zu setzen. Er kann den Hund sogleich von einem Tierarzt behandeln lassen. Der Verkäufer hat den dafür erforderlichen Aufwand zu ersetzen. (BGH Az. VIII ZR 1/05)

Der Fall:

Die Parteien stritten um die Erstattung der Kosten für die tierärztliche Behandlung eines Hundes, den der Käufer für € 390,00 am 07.09.2002 gekauft hatte. Kurze Zeit nach der Übergabe erkrankte das Tier an blutigem Durchfall, der durch verschiedene Bakterien, welche durch unzulängliche und unhygienische Haltung und Behandlung des Welpen entstanden waren, verursacht worden war. Der Kläger brachte den Welpen am 11.09.2002 zu einer Tierarztpraxis an seinem Wohnort. Für diesen Arztbesuch und für die weiteren tierärztlichen Behandlungen, die sich bis zum 07.10.2002 hinzogen, entstanden dem Kläger Kosten in Höhe von € 379,99, die der Kläger von dem Hundeverkäufer ersetzt haben wollte.

Ergebnis nach dem Bundesgerichtshof:

Der Käufer konnte zu Recht die Erstattung dieser Kosten unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung verlangen. Unter den besonderen in diesem Fall vorliegenden Voraussetzungen war die Nachfristsetzung ausnahmsweise gegenüber dem Verkäufer entbehrlich, da besondere Umstände vorlagen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigten.

Aus Gründen des Tierschutzes war die unverzügliche Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe geboten, es handelte sich um eine Notfallmaßnahme, die aus damaliger Sicht keinen Aufschub duldete und auch einen Transport des erkrankten Hundes zum Wohnort des Verkäufers nicht zuließ.

Unter diesen Umständen war es dem Käufer nicht zumutbar, mit dem kleinen Tier im Auto eine Strecke von 30km zurückzulegen, um den Welpen dem Verkäufer zurück zu bringen, damit dieser nunmehr die nötigen tierärztlichen Untersuchungen selbst einleiten konnte.

Nach der Interessenabwägung ist diese zugunsten des Käufers abzuwägen, wenn bei einem mit der Nachfristsetzung notwendigerweise verbundenen Zeitverlust ein wesentlich größerer Schaden droht als bei einer vom Gläubiger sofort vorgenommenen Mängelbeseitigung (§ 281 Rn. 15 Palandt/Heinrichs, 64. Auflage). Dieser Gedanke war auch hier heranzuziehen.

Bei der medizinischen Behandlung eines akut kranken Tieres, insbesondere eines Hundewelpen, ist auch die weitere Inanspruchnahme des vom Käufer konsultierten Tierarztes bis zum Ende der Behandlung interessengerecht und als notwendig anzusehen.

Fazit:

Grundsätzlich hat der Käufer die Verpflichtung, den Verkäufer zur Nachbesserung unter Fristsetzung aufzufordern. In Ausnahmefällen besteht diese Verpflichtung jedoch nicht, sondern kann der Käufer selbst direkt mit dem Hund zum Tierarzt gehen und dennoch die Kosten dafür vom Verkäufer ersetzt verlangen.

Rechtsanwältin B. Hecker